

Mitteilung des Senats

vom 18. Mai 1912.

Inhaltsverzeichnis.

1. Reform des höheren Mädchenschulwesens	S. 681.
2. Antrag, betreffend Fluchtlinie für den Steffensweg von der Hanstraße bis zum Spielplatz	" 683.
3. Spielplatz in der Neustadt	" 683.
4. Bau einer Reitbahn und eines Pferdestalles für das Offiziercorps des Infanterieregiments Bremen	" 684.
5. Straßenanlagen auf dem früheren Rickmerichs Gute	" 685.
6. Neuer Lageplatz unterhalb des Hohentorshafens bei Woltmershausen	" 685.

1. Reform des höheren Mädchenschulwesens.

Der Senat hat in seiner Mitteilung vom 2. April d. J. (Verhdlg. S. 465) dem Antrage der Schuldeputation wegen Subventionierung der in ihrem Berichte genannten sechs Schulen zugestimmt, wenn er auch seine Bedenken nicht verhehlte, daß damit neben der staatsseitig zu errichtenden höheren Mädchenschule die Zahl der Lyzeen über das Bedürfnis hinausgehen möchte. Er hat es aber getan, da es seines Erachtens zu Unbilligkeiten führen müßte, wenn unter den Schulen, die die Anerkennung als höhere Lehranstalten im Sinne der preussischen Bestimmungen zu erwerben wünschen und dazu nach ihren bisherigen Leistungen als geeignet bezeichnet werden dürfen, eine Auswahl getroffen würde. Demgegenüber hat die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 1. Mai d. J. (Verhdlg. S. 618) die Subventionierung nur für die Schulen von Professor Dr. Rippenberg und Professor Dr. Janson, und zwar mit je zwei Zügen, bewilligt. Dies ist in der Verhandlung der Bürgerschaft im wesentlichen damit begründet, daß das von den Leitern der beiden Schulen errichtete höhere Lehrerinnenseminar anerkannter höherer Mädchenschulen als Vorstufe bedürfe. Letzteres trifft aber nur für einen Zug (zehn aufsteigende Klassen) der Schulen zu, so daß die Subventionierung auch nur insoweit als im Interesse des Seminars geboten erscheint. Im übrigen ist kein zwingender Grund ersichtlich, warum die beiden Schulen von Rippenberg und Janson hervorgehoben und den vier anderen Schulen vorgezogen werden sollen; es läge darin diesen gegenüber unbedingt eine große Unbilligkeit. Die Schwierigkeiten, die sich bei verschiedenartiger Organisation der höheren Mädchenschulen von Rippenberg und Janson ergeben würden, erscheinen der Unterrichtskommission nach den in ähnlichen Fällen gemachten Erfahrungen nicht so groß, daß sie bei geeigneten Maßnahmen für die Beteiligten nicht befriedigend zu lösen wären.

Andererseits würde eine volle Umwandlung der genannten beiden Schulen in Lyzeen die unerwünschte Wirkung haben, daß Kinder, welche sich hier den Anforderungen eines Lyzeums nicht gewachsen zeigten, nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse Schulen mit erheblich höherem Schulgelde zugeführt werden müßten, wenn ihre Eltern sie in solchem Falle eine nicht anerkannte höhere Mädchenschule besuchen lassen wollten.

Was sodann das Bedürfnis nach anerkannten höheren Mädchenschulen betrifft, so würde demselben durch das Bestehen von nur zwei solchen Schulen nach Ansicht des Senats nicht genügend entsprochen werden, besonders wenn man die Verhältnisse in anderen Städten, in denen die Mädchenschulreform zu vorläufigem Abschluß gelangt ist, zum Vergleiche heranzieht. So zählt: Hannover außer drei städtischen gehobenen Mädchenschulen acht anerkannte höhere Mädchenschulen mit insgesamt elf zehnklassigen Zügen, Groß-Berlin siebenzig, Breslau sechzehn, Düsseldorf zehn, Frankfurt a. M. zwölf anerkannte höhere Mädchenschulen usw. Wenn nun die im Berichte der Schuldeputation angeführten sechs Schulen mit je einem Zuge subventioniert werden, so würde Bremen außer der staatlichen höheren Mädchenschule demnächst sechs anerkannte Privatschulen mit je zehn Klassen erhalten, und es

würde damit etwa die Zahl anerkannter Schulen in Bremen erreicht werden, die sich auswärts bei der Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens allgemeiner ergeben hat.

Ubrigens kann der Senat im Anschluß hieran nicht umhin, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich bei den anerkannten Schulen nicht nur darum handelt, den Schülerinnen alle weiterführenden Wege, insbesondere höhere Lehrerinnenseminare, Frauenschulen, Studienanstalten zur Vorbereitung für das Universitätsstudium, zu eröffnen, sondern daß die Lehrziele darauf gerichtet sind, überhaupt die Mädchenbildung den fortgeschrittenen Anforderungen der Zeit anzupassen (vergl. Bericht der Schuldeputation, Verhdlg. 1911, S. 1269). Die anerkannte höhere Mädchenschule ist in erster Linie bestimmt, den Schülerinnen eine in sich zusammenhängende, abgeschlossene Bildung als Vorbereitung für die mannigfaltigen Aufgaben zu vermitteln, die das Leben Töchtern der in Frage kommenden Bevölkerungskreise im häuslichen und im weiteren Gemeinschaftsleben der Gegenwart stellt.

Was schließlich die Subvention selbst betrifft, so entspricht die von der Bürgerschaft angenommene Berechnung der Absicht, den Lehrerinnen angemessene Gehalte zu sichern; nur erachtet es der Senat als billig, daß für Oberlehrerinnen, die an einer nicht anerkannten bremischen höheren Mädchenschule oder an den zweiten Zügen der Schulen von Rippenberg und Janjon angestellt werden, ein ihrem Dienstalter entsprechendes Gehalt als ordentliche Lehrerin seminarischer Bildung an Volksschulen berücksichtigt wird.

Hinsichtlich der Dauer des mit den Leitern und Leiterinnen der zu subventionierenden Schulen zu treffenden Abkommens empfiehlt der Senat, daß es nach Ablauf von drei Jahren statt nach fünf Jahren, wie die Deputation beantragt hat, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

Indem der Senat sich vorstehend nach mit dem Beschlusse der Bürgerschaft im übrigen einverstanden erklärt, beantragt er, den zweiten Absatz des Beschlusses wie folgt zu fassen:

- 1) Als Leistung der Schulleiter und -Leiterinnen werden für jede seminarisch gebildete Lehrerin des ersten Zuges ihrer Anstalt 1900 M., für jede seminaristisch gebildete Lehrerin des zweiten Zuges 1980 M. festgesetzt, während den überschießenden Teil der tatsächlichen Gehaltsaufwendungen nach Maßgabe der Gehaltsätze für Volksschullehrerinnen der Staat zu tragen hat. Dabei ist für jede Oberlehrerin, für die nicht gemäß Ziffer 2 eine besondere Subvention gewährt wird, ein ihrem Dienstalter entsprechendes Gehalt als ordentliche Lehrerin seminarischer Bildung an Volksschulen zu berücksichtigen.
- 2) Die Leiter und Leiterinnen von anerkannten höheren Mädchenschulen haben für je drei Oberlehrerinnen in Gemäßheit der von der Kommission der Bürgerschaft vorgeschlagenen Subventionsart, von der Schuldeputation im Einvernehmen mit der Finanzdeputation festzustellende Beträge aufzubringen, während der überschießende Betrag nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Gehaltsätze durch Staatszuschuß zu decken ist.
- 3) Die Schulen von Professor Dr. Rippenberg, Professor Dr. Janjon, A. Bartels, H. Kriebisch, A. Vietor und H. Wegener sollen mit je einem Zuge von zehn Klassen als anerkannte höhere Mädchenschulen nach Maßgabe der Beschlüsse zu 1) und 2) subventioniert werden.
- 4) Es ist vorzubehalten, daß die mit den vorgenannten Leitern und Leiterinnen zu treffenden Abkommen nach Ablauf von drei Jahren unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden können.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich hiermit einverstanden zu erklären.

2. Antrag, betreffend Fluchtlinie für den Steffensweg von der Hanfstraße bis zum Spielplatz.

Der Senat teilt der Bürgerschaft einen von der Deputation für die Stadterweiterung über den obenbezeichneten Gegenstand erstatteten Bericht unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

Der Senat hat entsprechend einem Ersuchen der Bürgerschaft (Verhdlgn. 1911 S. 1199) die Deputation für die Stadterweiterung mit einem Bericht über eine etwaige Fluchtlinie für den Straßenzug Steffensweg von der Hanfstraße bis zum Spielplatz beauftragt.

Die Deputation für die Stadterweiterung vermag eine solche Fluchtlinie nicht zu empfehlen. Sie erkennt zwar nicht, daß eine Verbreiterung des Steffensweges auf der fraglichen Strecke erwünscht ist; aber eine etwa nach den in dem beigegeführten Plane vom 10. Januar 1912 gezeichnet „Bahnsen“ rot eingezeichneten Linien durchgeführte Verbreiterung auf 15 m, die der Breite des anschließenden weiteren Teiles des Steffensweges entsprechen würde, und die allein in Frage kommen könnte, würde nach angestellten eingehenden Berechnungen voraussichtlich einen Kostenaufwand von etwa 180 000 M erfordern. Eine solche Summe für die fragliche Verbreiterung auszugeben, läßt sich nach Ansicht der Deputation jedoch nicht verantworten.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wie der beigegeführte Plan erkennen läßt, die Entfernung von der Nordstraße, Ecke Haserkamp, durch die Nordstraße und Hanfstraße bis zur Einmündung der Hanfstraße in den Steffensweg nur etwa 80 m größer ist als die Entfernung von der Ecke Nordstraße über den Haserkamp und am Spielplatz entlang durch den Steffensweg bis zur Einmündung der Hanfstraße. Von der Nordstraße, Ecke Kiellstraße, durch die Nordstraße zu der genannten Stelle ist die Entfernung nur 60 m größer, als durch die Kiellstraße.

Auch sind, soweit bekannt, durch die gegenwärtige Breite des Steffensweges auf der Strecke von der Hanfstraße bis zum Spielplatz erheblichere Unzuträglichkeiten nicht entstanden. Immerhin hat die Deputation auch erwogen, ob es sich nicht empfiehlt, etwa die Einfahrt in den fraglichen Teil des Steffensweges nur in der Richtung von Süden nach Norden, also von der Altstadt her, nicht aber auch in umgekehrter Richtung, zu gestatten. Die dieserhalb befragte Polizeidirektion ist jedoch der Ansicht, daß durch eine solche Maßregel erheblich mehr an Unbequemlichkeiten für den Verkehr entstehen, als er dadurch an Sicherheit gewinnen würde; auch die Deputation muß dieser Auffassung beipflichten. Die fragliche Straßenstrecke etwa nur für Automobile zu sperren, ist schon deswegen zurzeit nicht angezeigt, weil nach einer Mitteilung der Polizeidirektion die Frage der Sperrung von Straßen für Automobile binnen kurzem generell geregelt werden soll.

Die Deputation empfiehlt mithin, von der Festsetzung einer Fluchtlinie für den fraglichen Teil des Steffensweges abzusehen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

3. S.:

(gez.) Wessels. (gez.) Dr. Scherer.

3. Spielplatz in der Neustadt.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft hat einen Bericht darüber erbeten, ob es sich empfehle, den freien Platz zwischen Erlen-, Meter- und Neuenlanderstraße schon vor dem

Erscheinen des Bebauungsplanes für die Neustadt aufzuheben und für Jugendspiele freizugeben.

Die Deputation ist mit der Polizeidirektion der Meinung, daß es sehr wünschenswert ist, für die Jugend Spielplätze zur Verfügung zu stellen, soweit es ohne Schädigung anderer Interessent möglich ist. Aus gleichem Grunde ist auch etwa vor Jahresfrist beschlossen, auf dem Gelände des ehemaligen Buntentors-Stadtgrabens einen Spielplatz für Kinder anzulegen. Der nunmehr von der Bürgerschaft in Anregung gebrachte Platz an der Erlens-, Meter- und Neuenlanderstraße ist noch bis zum 10. November d. J. verpachtet; es steht jedoch nichts im Wege, den Platz nach Ablauf des Pachtvertrages für die Benutzung als Spielplatz freizugeben. Der Platz hat einen Flächeninhalt von 32 762 qm und ist demnach für den gedachten Zweck reichlich groß. Die Deputation hat auch erwogen, einen andern, in der Nähe belegenen, nicht so großen Platz, im Plane grün umrandet, als Spielplatz vorzuschlagen, wobei sich jedoch ergab, daß er sich nicht so gut wie der vorgeschlagene als Spielplatz eignet.

Bei der Festsetzung eines Bebauungsplanes für die fragliche Gegend wird voraussichtlich ein Teil des Platzes für Straßenanlagen in Anspruch zu nehmen sein. Es kann sich also zunächst nur um ein Provisorium handeln, weswegen auch von einer Aufhebung des Platzes abzusehen ist, die recht erhebliche Kosten verursachen würde.

Die Deputation gibt daher im Einverständnis mit der Polizeidirektion anheim, zu beschließen, den dem Staat gehörigen Platz zwischen Erlens-, Meter- und Neuenlanderstraße, im Plane rot umrandet, nach Ablauf der Pachtzeit als Spielplatz für die Jugend freizugeben, von einer Aufhebung dagegen abzusehen und das Weitere der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zu überlassen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

J. B.:

(gez.) **Wessels.** (gez.) **E. Auhlmann.**

4. Bau einer Reitbahn und eines Pferdestalles für das Offizierkorps des Infanterieregiments Bremen.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat tritt den Ausführungen der Deputation, den Bau auf der ursprünglich vorgesehenen, im Plane rot eingezeichneten Stelle zu errichten, bei und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Anlage.

Bericht.

Der Senat hat entsprechend einem Ersuchen der Bürgerschaft (Verhdlg. 1912 S. 617) die Deputation für die Stadterweiterung mit einem Bericht darüber beauftragt, ob es sich empfiehlt, Reitbahn und Pferdestall an der Schulstraße zwischen der neuen Kaserne und dem Schuppen der Maschinengewehrabteilung zu errichten.

Wie der beigelegte Plan zeigt, ist der Platz an der Schulstraße nicht groß genug. In Frage könnte höchstens noch der in dem Plane blau eingezeichnete Platz kommen. Aber ein Bau an dieser Stelle würde, wie ein Blick auf den Plan ohne weiteres zeigt, den Kasernenplatz hinsichtlich seiner Verwendbarkeit für militärische Zwecke erheblich beeinträchtigen, abgesehen auch davon, daß der Platz ein schlechteres Ansehen erhalten würde.

Die Deputation kann daher nur empfehlen, an dem ursprünglich vorgesehenen, im Plane rot eingezeichneten Platz festzuhalten. Ein Bau an dieser Stelle wird, wie aus dem Plane ersichtlich ist, den Kasernenplatz nicht schädigen und lediglich bereits vorhandene Baulichkeiten in nicht störender Weise ergänzen.

Die Deputation ist auch überzeugt, daß der nur seine Schmalseite der Neustadtscontrescarpe zulehrende Bau keine irgend erhebliche Belästigung für die Anwohner der genannten Straße hervorrufen wird.

Die Deputation für die Stadterweiterung empfiehlt mithin, den Bau auf der ursprünglich vorgesehenen, im Plane rot eingezeichneten Stelle zu errichten.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

J. S.:

(gez.) **Weßels.** (gez.) **E. Ruhlmann.**

5. Straßenanlagen auf dem früheren Rickmerschen Gute.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über Straßenanlagen auf dem früheren Rickmerschen Gute den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

In dem beigelegten Plane ist der dem Staate gehörende Teil des früher Rickmerschen Gutes zwischen Schwachhauser Chaussee und Achterdiek grün umrandet. Die unterzeichnete Deputation hat beschlossen, zunächst den Teil bis zum ersten Quergraben für die Bebauung aufzuschließen. Sie hat gemäß der ihr erteilten Ermächtigung bis jetzt die im Plane blau schraffierten Grundstücke für rund 408 000 M verkauft.

Die Verkäufe sind unter der Bedingung abgeschlossen, daß die im Plane rot angelegten Straßen noch in diesem Jahre hergestellt werden. Die 24 m breite Straße A B, die Verlängerung der Schwachhauser Chaussee, wird später bis zum Achterdiek durchzuführen und die Querstraße C D nach beiden Seiten fortzuführen sein. Die kleine Aufschließungsstraße H J K führt um die als freien Platz vorgesehene Fläche herum. Der Teich auf diesem Anlagenplatz soll nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Die Straßen A B, C D und H J K sind zunächst herzustellen, die Fahrbahn mit Chausseierung, um später mit Kleinpflaster versehen zu werden; die Straße E F G vorläufig nur als fahrbarer Schlackenweg. Nach den von der Deich- und Wegbauinspektion aufgestellten Kostenanschlägen betragen die Kosten dieser Straßenanlagen rund 183 000 M.

Aus dem bisherigen Verkaufserlöse ist zu schließen, daß der Ankauf des Rickmerschen Gutes für den Staat ein günstiges Endergebnis haben wird.

Die unterzeichnete Deputation beantragt demgemäß, 183 000 M auf das Separatbudget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds Grunderwerbsvermögen, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

J. S.:

(gez.) **Weßels.** (gez.) **Dr. Scherer.**

6. Neuer Lagerplatz unterhalb des Hohentorshafens bei Woltmershausen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht eingereicht, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken hierneben zugehen läßt, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Bericht.

Anlage.

Die Firma Rud. Schmiedes beantragt, ihr im Anschluß an die von ihr gemieteten Lagerplätze XXVII und XXVIIa vor Woltmershausen unter Verzicht auf eine Wasserfront einen neuen, etwa 10 000 qm großen Lagerplatz zur Errichtung eines Säge- und Hobelwerks zu vermieten und ihr die Anlegung einer Schmalspurbahnverbindung zwischen dem neuen und ihrem Platze XXVIIa über den Fußweg zur Fähre hinweg zu gestatten.

Nach anliegendem Lageplan läßt sich der neue Platz in folgender Weise herstellen:

Die Timmermannsche Badeanstalt und die Militärbadeanstalt bleiben erhalten, auch der Sandlagerplatz bleibt bestehen, wird aber um die Hälfte verkleinert.

Von dem Sandlagerplatz der Wasserbauinspektion wird die stromaufwärts liegende Hälfte ihrem bisherigen Zweck entzogen und bis zur Höhe der vorhandenen Holzlagerplätze mit Boden aufgefüllt. Die bisherige Zuführung zum Sandlagerplatz und der Deichschart werden aufgehoben und der stromabwärts liegende Teil des Sandlagerplatzes durch eine vom Westerdeich heruntergehende Rampe, Neigung 1:45, zugänglich gemacht. Die Aufhebung des Zufuhrweges und des Deichscharts ist erforderlich, um dem neuen Platz die für die Errichtung des Säge- und Hobelwerks erforderliche Tiefe zu geben.

Der Platz wird beiderseits mit je zwei Eisenbahngleisen versehen, denen sich an der Landseite die Ladestraße mit Wendepfad anschließt. An der Wasserseite werden die Gleise so geführt, daß die Timmermannsche und die Militär-Badeanstalt erhalten bleiben; von der ersteren muß nur die im Plan gelb angelegte 110 qm große Fläche abgetreten und dagegen die grün angelegte 150 qm große Fläche in Tausch gegeben werden.

Der Fußweg zum Anleger (Fährweg), der jetzt am Böschungsfuß der bestehenden Lagerplätze entlang läuft, muß, weil es an der genügenden Höhe fehlt, um die Gleise und die Ladestraße über den Fährweg hinwegzuführen, auf die Höhe der Lagerplätze gehoben werden, was die Überkreuzung der beiden Gleispaare in Schienenhöhe zur Folge hat. Die dadurch erforderlich werdende Bewachung der beiden Gleisübergänge erfolgt auf Kosten der Antragstellerin. Um dem Platz XXVII a eine bessere Form zu geben, wird der Fährweg etwas nach Westen verschoben; den Platzzuwachs von 1800 qm hat die Antragstellerin zu übernehmen.

Die Handelskammer hat sich mit dem Projekt einverstanden erklärt, desgleichen die Polizeidirektion mit den Veränderungen an der Badeanstalt, endlich auch die Deputation mit der Einschränkung des Sandlagerplatzes, sowie mit der Aufhebung des Deichscharts und der jetzigen Zufuhrstraße, wie auch mit der Anlage einer Rampe zum veränderten Sandlagerplatz unter der Voraussetzung, daß die Tiefbauinspektion III keine Bedenken dagegen hat. Diese Bauinspektion hat berichtet, daß durch die beantragte Platzausbildung die Trace der Verbindungskanalleitung zwischen Weser und Hafenburger See insofern geändert werde, als nunmehr die Rohrleitung von 1,3 m Durchmesser durch einen der gepflasterten Holzabfuhrwege des Platzes XXVII geführt werden müsse. Die Antragstellerin hat sich nach den bestehenden Vertragsbestimmungen diese Kanaldurchlegung ohne ein Recht auf Schadenersatz gefallen zu lassen, was jedoch in dem mit der Antragstellerin abzuschließenden Verträge noch ausdrücklich Aufnahme finden wird.

Der Kostenanschlag*) für die Herstellung des neuen Lagerplatzes schließt ab mit einer Gesamtsumme von 108 000 M. Dem stehen an Einnahmen gegenüber

1) 1800 qm Zuwachs für den Lagerplatz XXVII a in folge Regulierung des Fährwegs zu 0,75 M	M 1 350,—
2) 10 000 qm neue Lagerplatzfläche ohne Spundwand zu 0,60 M	„ 6 000,—
	zusammen M 7 350,—

was eine gute Verzinsung des Anlagekapitals ergibt.

Die Deputation beantragt:

das vorgelegte Projekt zu genehmigen und zu dessen Ausführung den Betrag von 108 000 M auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen.

Bremen, den 15. Mai 1912.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Arng.**

*) Der Kostenanschlag ist an der Kanzlei des Bürgeramts hinterlegt.